

Zulässige Videoüberwachung

Privatdetektiv im Dienst der Versicherung

fel. Beschwerdt sich eine bei einem Verkehrsunfall verletzte Person über bleibende Beschwerden, die somatisch nicht objektivierbar sind, darf die belangte Haftpflichtversicherung einen Privatdetektiv mit der Abklärung der angeblich beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit beauftragen. Das geht aus einem Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) hervor, laut dem die vom privaten Ermittler erstellten Videoaufzeichnungen auch von der Suva verwendet werden dürfen.

Im konkret beurteilten Fall vermochte die Haftpflichtversicherung mit den bei der Überwachung erstellten Bildaufnahmen nachzuweisen, dass die verunfallte Person entgegen ihren Angaben schwere Putzarbeiten ausführen, ohne Krücken gehen sowie ein normales Auto fahren konnte. Eine solche «Überwachung (inklusive der entsprechenden Videoaufnahmen) – vorgenommen im Verhältnis zwischen privater Haftpflichtversicherung und einer Privatperson – ist nicht widerrechtlich, sondern durch ein überwiegendes privates und öffentliches Interesse gerechtfertigt», meinen die Bundesrichter in Luzern. Denn weder die Versicherung noch die Gemeinschaft der Versicherungen sollen Leistungen erbringen müssen, die jemandem nicht zustehen.

Anders als eine private Versicherungsgesellschaft hat die Suva als öffentlichrechtliche Anstalt die Grundrechte der Versicherten und damit deren Anspruch auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 Bundesverfassung) zu berücksichtigen. Trotzdem darf sie die von der privaten Haftpflichtversicherung rechtmässig erstellten Videoaufzeichnungen als Beweismittel verwenden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, verhältnismässig bleibt und den Kerngehalt der Privatsphäre nicht angreift (Art. 36 Bundesverfassung). Die gesetzliche Grundlage findet sich in Art. 47 des Unfallversicherungsgesetzes, wonach der Versicherer den Sachverhalt abklären muss, und auch die übrigen Voraussetzungen waren für das EVG im beurteilten Fall erfüllt. Offen bleibt im Urteil aus Luzern, ob die Suva selber eine solche Überwachung veranlassen darf oder nicht.